Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern

Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Bern

Band: - (1935)

Vereinsnachrichten: Neuer Aufnahmevertrag der Naturforschenden Gesellschaft in Bern mit der Bernischen Botanischen Gesellschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neuer Aufnahmevertrag der Naturforschenden Gesellschaft in Bern mit der Bernischen Botanischen Gesellschaft

1. Januar 1936

In Abänderung des Aufnahmevertrages vom 3. Dezember 1927 (vergl. Mitteilungen 1927, pag. XXXVII) verbleibt die Bernische Botanische Gesellschaft auf Grund der nachfolgenden Vereinbarungen korporatives Mitglied der Bernischen Naturforschenden Gesellschaft.

1. Die Bernische Botanische Gesellschaft anerkennt die Statuten der Naturforschenden Gesellschaft und sucht in ihrem Teile die Bestrebungen dieser Gesellschaft zu fördern.

2. Die Mitglieder der beiden Gesellschaften haben das Recht zum gegenseitigen Besuch aller Veranstaltungen der Gesellschaften.

3. Die „Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern" werden der Botanischen Gesellschaft in einem Exemplar unberechnet zugestellt.

4. Die Botanische Gesellschaft kann über ihre Anlässe in den Mitteilungen kurz berichten und ihr Mitgliederverzeichnis darin veröffentlichen. Es steht ihr das Recht zu, auf ihre Kosten Sonderabdrücke ihrer Sitzungsberichte und ihres Mitgliederverzeichnisses herstellen zu lassen. Zur Drucklegung sind die Sitzungsberichte und das Mitgliederverzeichnis dem Sekretär der Naturforschenden Gesellschaft rechtzeitig einzureichen.

5. Die Botanische Gesellschaft bezahlt einen Kollektivbeitrag von Fr. 30.— und hat dafür Anrecht auf 8 Seiten Raum in den Mitteilungen. Für weiteren beanspruchten Raum bezahlt sie die Druckkosten selbst (gegenwärtig Fr. 12 pro Seite).

Die Naturforschende Gesellschaft kann, sofern es ihre Finanzlage erlaubt, einen Teil dieser Kosten übernehmen, in Berücksichtigung der Umstände, dass die Sitzungsberichte der Botanischen Gesellschaft einen wertvollen Bestandteil der Mitteilungen bilden und dass überdies ein grosser Teil der Mitglieder der Botanischen Ge-

sellschaft gleichzeitig als Einzelmitglieder der Naturforschenden Gesellschaft angehören.

6. Jede der beiden Gesellschaften kann eine Abänderung der Bestimmungen oder eine Aufhebung des Vertrages mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr und auf Ablauf des Kalenderjahres schriftlich beantragen.

7. Bei einer allfälligen Auflösung der Bernischen Botanischen Gesellschaft geht ihr Vereinsvermögen an die Bernische Naturforschende Gesellschaft über. Dagegen kann die Botanische Gesellschaft auf das Vermögen der Naturforschenden Gesellschaft keinen Anspruch erheben.

8. Der Vertrag tritt mit Anfang des Jahres 1936 in Kraft.

Für die Naturforschende Gesellschaft Bern:
Der Präsident: sig. *F. Baltzer.*

Für die Botanische Gesellschaft Bern:
Der Präsident: sig. *Ed. Frey.*